

OIB-Richtlinien (Bautechnische Vorschriften)

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist die Koordinierungsstelle der österreichischen Bundesländer auf dem Gebiet des Bauwesens.

Zum Zwecke der Harmonisierung von bautechnischen Vorschriften wurden in Übereinstimmung aller Ländervertreter 6 OIB-Richtlinien geschaffen, welche die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke hinsichtlich

- Mechanischer Festigkeit und Standsicherheit,
- Brandschutz,
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
- Schallschutz und
- Energieeinsparung und Wärmeschutz

festlegen.

Richtlinie 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Festlegung der Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit von Tragwerken;

Richtlinie 2 Brandschutz

Anforderungen an das Brandverhalten und den Feuerwiderstand von Baustoffen und Bauteilen;

Bedeutung für Ölanlagen:

- Anforderungen an Heizräume und an Brennstofflagerräume (z.B.: Unter Beachtung einiger Auflagen dürfen bis zu 5.000 Liter flüssiger Brennstoff im Heizraum gelagert werden.)
- Anforderungen an Abgasanlagen (z.B.: Dafür Ölfeuerstätten mit Gebläsebrennern bzw. Brennwerttechnik ein Rußbrand ausgeschlossen werden kann, entfällt die Forderung der Rußbrandbeständigkeit.)

Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Einrichtung von Sanitäreinrichtungen, Sammlung von Abwasser, Bereitstellung von Abfallsammelstellen und Abfallsammelräumen, Anschluss von Abgasanlagen an Feuerungsanlagen, Lüftung zu Verhinderung von Emissionen, Lagerung gefährlicher Stoffe;

Bedeutung für Ölanlagen:

- Anforderungen an Abgasanlagen (z. B. Luft-Abgas-Systeme sind zulässig, wenn nur raumluftabhängige oder nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige Brennstoffe daran angeschlossen werden)
- Anforderungen an die Verbrennungsluftzufuhr
- Anforderungen an die Lagerung gefährlicher Stoffe zur Vermeidung von Verunreinigungen von Wasser oder Boden.

Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen sowie vor Absturzunfällen, barrierefreie Gestaltung von Gebäuden;

Richtlinie 5 Schallschutz

Schutz vor Schallemissionen, Raumakustik; Verminderung von Lärm;

Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

Anforderung an den Heizwärme- und Kühlbedarf bei Neubau und Sanierung sowie an die thermische Qualität der Gebäudehülle, Anforderung an den Endenergiebedarf, Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile, Anforderungen an Teile des energietechnischen Systems
Energieausweis – Inhalt; Ausstellung; Energiekennzahlen; Leitfaden zur Berechnung von Energiekennzahlen

Bedeutung für Ölanlagen:

- Anforderungen an die gesamte Heiztechnik (Stichwort: Energieeffizienz)

Die rechtliche Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien erfolgt erst mit Übernahme in die Ländergesetzgebung.

Die OIB-Richtlinien dienen als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften und können von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.

Die OIB Richtlinie 6 wurde von den Bundesländern ziemlich zeitgleich 2008/2009 in die verschiedenen Landesmaterien übernommen, sodass es bei der Berechnung von Heizwärme- und Endenergiebedarf rasch zu einer Harmonisierung gekommen ist.

Die Umsetzung der OIB Richtlinien 1-5 ist in manchen Ländern noch in Vorbereitung.

Umsetzung und Inkrafttreten der Richtlinien

Bundesländer	OIB RL 1-5	OIB RL 6
Burgenland	1. Juli 2008 Bgl. Bauverordnung 2008	1. Juli 2008 Bgl. Bauverordnung 2008
Kärnten	-----	20. Februar 2008 Kärntner Bauvorschriften LGBl 10/2008 Kärntner Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung LGBl. 13/2008
Niederösterreich	-----	13. Februar 2009 NÖ- Gebäude- Energieeffizienz-VO 2008

		(NÖ GEEV 2008) LGBL.8201/17-0
Oberösterreich	-----	1. Jänner 2009 OÖ Bautechnikverordnung LGBL. 110/2008
Salzburg	-----	1. April 2011 Bautechnikverordnung- Energie 2011 LGBL. 37/2011
Steiermark	1. Mai 2011 Stmk Bautechnikverordnung 2011 LGBL. 38/2011	5. Juli 2008 Stmk. Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung LGBL. 61/2011
Tirol	1. Jänner 2008 Technische Bauvorschriften 2008 LGBL. 93/2007	1. Jänner 2008 Technische Bauvorschriften 2008 LGBL. 93/2007
Vorarlberg	1. Jänner 2008 Vbg Bautechnikverordnung LGBL. 83/2007	1. Jänner 2008 Vbg Bautechnikverordnung LGBL. 83/2007
Wien	12. Juli 2008 Wiener Bautechnik-VO LGBL. 31/2008	12. Juli 2008 Wiener Bautechnik-VO LGBL. 31/2008

Die OIB-Richtlinien, Leitfäden und Berechnungstools finden Sie unter
<http://www.oib.or.at>